

2. Motion von Alex Frei, Hans Munz, Helen Jordi, Erwin Imhof und Inge Abegglen vom 14. August 2013 "Ergänzung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)" (12/MO 20/157)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Frei, CVP/GLP: Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Fall vor Gericht und warten auf das Urteil. Endlich ist es soweit. Zur Hauptverhandlung wurde schon lange für den April vorgeladen. Da erhalten die Parteien ein Schreiben der Gerichtsweibelin, dass der Berufsrichter X schwer erkrankt sei und die Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werde. Es werde in einem halben Jahr geprüft, ob er nun soweit genesen sei, dass man die Verhandlung wieder ansetzen könne. Die Absage betrifft natürlich auch alle weiteren Fälle, die der Richter X zu behandeln hätte. Das Beispiel ist fiktiv, und wir hoffen alle, dass es nie soweit kommen möge. Es gelten nun zwei Vorschriften: Der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung, welcher in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung festgehalten ist. Dieser lautet wie folgt: "Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist." Was geschieht nun bei einer Verletzung des Gebotes der Verfahrensbeschleunigung? Sie rechtfertigt in Straffällen eine Reduktion der Strafe bis hin zu einer Einstellung des Verfahrens in besonders krassen Fällen. Das heisst, ein Angeschuldigter kommt weit besser weg, als wenn das Verfahren innert angemessener Frist hätte erledigt werden können. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Angeschuldigten dar. Gemäss Art. 122 und Art. 123 der Bundesverfassung sind die Kantone für die Organisation der Zivil- und Strafgerichte und die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen zuständig. Der Kanton Thurgau ist dafür verantwortlich, wie er seine Gerichte und deren reibungsloses Funktionieren organisiert. Zu dieser Organisation gehört, dass die Verfahren innert angemessener Frist erledigt werden können, auch wenn eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter über längere Zeit ausfallen sollte. Bei der heute zu diskutierenden Motion geht es darum, das Funktionieren und insbesondere das zeitlich angemessene Funktionieren der thurgauischen Justiz auch in Notfällen und Ausfällen sicherzustellen. Hierfür ist alleine der Kanton Thurgau zuständig. Der Kanton hat diese Verantwortung in der Vergangenheit, soweit ich dies überblicken kann, auch wahrgenommen. Beispielsweise im Jahr 2013 wurden bei der Staatsanwaltschaft Mehraufwendungen von 3 Millionen Franken bewilligt, um die vielen anstehenden Strafprozesse erledigt

gen zu können. Ein weiteres Beispiel: Die leitende Jugendanwältin hat im Februar 2014 Zwillinge zur Welt gebracht. Zuvor war sie aus gesundheitlichen Gründen lange zum Liegen gezwungen. Sie soll voraussichtlich per 1. November 2014 mit einem reduzierten Pensum wieder in ihr Amt zurückkehren können. Während ihrer Abwesenheit hat ihr Stellvertreter die Abteilungsleitung übernommen. Es wurde auf Begehren der Generalstaatsanwaltschaft durch den Regierungsrat zusätzlich eine ausserordentliche Jugendanwältin für die Zeit der Abwesenheit gewählt. Laut der Generalstaatsanwaltschaft wurde dieser Antrag bewilligt, nachdem sich eine längere Abwesenheit als der blosse Mutterschaftsurlaub abgezeichnet hat. Hier hat man seitens des Regierungsrates gut reagiert. Bei unserer Motion geht es nicht darum, sondern einzig um eine Stellvertretungsregelung für Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, aber nur für Notfälle wie Schwangerschaft, schwere Krankheit oder Unfall mit langer Genesungszeit. Eine Schwangerschaft ist grundsätzlich ein sehr erfreuliches Ereignis, das auch der vom Kanton Thurgau angestrebten Vereinbarkeit von Beruf und Familie entspricht. Die schwangere Berufsrichterin hat Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Diesen soll sie auch guten Gewissens mit ihrem Baby geniessen können, ohne immer an ihre Kolleginnen und Kollegen denken zu müssen, die nun ihre Arbeit zusätzlich erledigen müssen. Komplikationen können die Abwesenheit allenfalls verlängern. Eine Krankheit oder ein Unfall ist ein Schicksalsschlag, der jedermann zwar betreffen kann, aber sicherlich von niemandem gewünscht wird. Es geht hier um langfristige, also nur mehrmonatige Ausfälle und nicht um eine Ersatzlösung bei einer Grippe oder dergleichen. Ich stimme dem Regierungsrat zu, dass kurzfristige Ausfälle gerichtsintern gelöst werden können. Wenn die Motion umgesetzt wird, kann das Obergericht je nach konkreter Situation eine Regelung anordnen und allenfalls bei einem Richter das Pensum erhöhen, wenn es das bisherige Pensum erlaubt. Es kann aber auch einen erfahrenen Gerichtsschreiber vorübergehend mit richterlichen Befugnissen ausstatten und allenfalls einen zusätzlichen Gerichtsschreiber anstellen. Das Obergericht kann in jedem Fall für sich die beste Lösung suchen. Es geht in der Motion zusätzlich um das zeitgerechte Funktionieren der Thurgauer Justiz, das Vertrauen in die Thurgauer Justiz und letztlich auch um das Ansehen des Kantons Thurgau. Es geht nicht um einen Automatismus in irgendeiner Form. Es geht auch nicht um festangestellte Springer, die irgendwo auf einen Einsatz warten. Es ist keine Entlastungsmassnahme für Gerichte, und es geht auch nicht um eine unnötige Aufblähung der Kosten, sondern um eine massgeschneiderte Lösung im konkreten Fall. Der Regierungsrat empfiehlt aus nicht nachvollziehbaren Gründen, die Motion nicht erheblich zu erklären. Immerhin gesteht er zu, dass das Problem eines Ausfalls eines Berufsrichters oder einer Berufsrichterin nicht geregelt sei und längerfristige Ausfälle zu gewissen Problemen führen könnten. Wie die Probleme aber ausserhalb der Motion gelöst werden sollen, sagt er uns nicht. Die Auflistung der Pensen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter ist sehr interessant, bringt uns aber auch nicht weiter. Ausser beim Bezirksgericht Arbon arbeiten alle Richter mit einem Pensum von 80 % oder mehr. Sie haben also wenig freie Kapazi-

täten, um den Ausfall einer Kollegin oder eines Kollegen kompensieren zu können. Es kann von niemandem verlangt werden, dass er über längere Zeit mit einem Pensum von 150 % oder dergleichen arbeitet. Die Gerichtsschreiber haben beratende Stimme und keine richterliche Entscheidungsbefugnis. Sie können demzufolge auch keinen vollwertigen Ersatz für einen ausfallenden Berufsrichter darstellen. Der Regierungsrat schreibt, dass die Volkswahl für Berufsrichterinnen und Berufsrichter notwendig sei. Ich bin davon überzeugt, dass die in der Motion vorgeschlagene Lösung auch im Lichte der Verfassung zulässig ist, da wir einerseits bei den Gerichten gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung eine Delegation an den Gesetzgeber haben. Das Gesetz regelt die Organisation und das Verfahren. Andererseits geht es um eine Notfalloption, welche bei Umsetzung in der Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) eine gesetzliche Grundlage hat, die auch sachlich und zeitlich begrenzt ist. Dies scheint mir noch wichtiger zu sein. Schliesslich schreibt der Regierungsrat, dass man das Problem auch bei einer bevorstehenden Revision des ZSRG umsetzen könne. Weshalb abwarten, wenn man das Problem schon heute lösen kann? Verschiebe nicht auf morgen, was du heute kannst besorgen. Die Motion ist für eine Lösung mit Kompetenzerweiterungen der Gerichtsschreiber offen, wie sie der Regierungsrat vorschlägt. Weiter erwähnt der Regierungsrat die Lösung beim Bezirksgericht Weinfelden, wo man mit einer Aufstockung des Pensums von 80 % auf 100 % den Ausfall der schwangeren Berufsrichterin teilweise kompensieren konnte. Diese "aufgestockte" Richterin und der Gerichtspräsident haben das restliche Pensum im Sinne einer gut funktionierenden Thurgauer Justiz so gut als möglich mit einem ausserordentlichen Arbeitseinsatz bewältigt. Die beste Lösung war dies nicht, zumindest nicht für die betroffenen beiden Justizfunktionäre und insbesondere auch nicht für die betroffenen Parteien. Vor zwei Wochen haben wir den Beschluss über den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes im Grossen Rat behandelt. Auf Seite 11 dieses Berichtes wird geschrieben, dass die Umsetzung der vorliegenden Motion als dringend notwendig erachtet werde. Schliesslich wird das Argument der Kosten bemüht. In Zeiten der Leistungsüberprüfung (LÜP) ist dies sehr populär. Ich gebe zu, dass die Umsetzung einige Franken kosten kann, wenn es zu einem konkreten Fall kommen sollte, was ja niemand hofft. Beispielsweise bei einem Mutterschaftsurlaub können in der Regel Mehrkosten von netto Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.-- anfallen. Bei einem Unfall gibt es das Taggeld der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA). Der Kanton Thurgau hat keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, was bei der grossen Zahl der Angestellten vernünftig ist. Damit kann er die Prämien sparen. Er versichert sich quasi selbst. Die gesparten Prämien muss er im Krankheitsfall wieder einsetzen. Meines Erachtens sind die Kosten keine Argumente. Art. 29 der Bundesverfassung verlangt eine Beurteilung der Gerichtsfälle innert angemessener Frist. Hierzu braucht es eine Stellvertreterlösung. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen, um eine angemessene Lösung für Notfälle zu ermöglichen.

Parolari, FDP: Die FDP-Fraktion hat aus personeller und organisatorischer Sicht der Gerichte sehr viel Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Einige von uns, darunter auch ich, haben die Motion mitunterzeichnet. Dennoch: Man darf und kann auch gescheitert werden. Der Motionär hat sein Anliegen reichlich schön geredet. Wir rütteln hier an einem sehr fundamentalen Grundsatz unseres demokratischen Staatswesens. Man kann das auch als juristische Spitzfindigkeit abtun und lächerlich machen. Bereits in der Gründungsakte der alten Eidgenossenschaft von 1291 stand, dass wir in unseren Tälern keine fremden Richter wollen. Dieser Grundsatz ist weiterentwickelt worden und hat in die Bundesverfassung und auch in unsere Kantonsverfassung Einfluss gefunden. Dort ist explizit festgeschrieben, dass nur vom Volk gewählte Richterinnen und Richter bereits in der ersten Instanz tätig sein dürfen. Meines Erachtens ist dies ein fundamentaler Rechtsgrundsatz unserer Demokratie, wie beispielsweise die Gewaltenteilung oder unsere Freiheitsrechte. Bei uns ist es nicht möglich, je nach Lage des Falles Sonder Richter einzusetzen. Es ist auch nicht möglich, Sondergerichte einzusetzen, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, sondern nur ausschliesslich vom Volk gewählte Richter. Es geht hier um das Vertrauen in die Justiz, wie es der Motionär erwähnt hat. Gerade aufgrund dieses Grundsatzes unterstützen wir die Haltung des Regierungsrates. Stellvertretungen durch andere Profirichter sind durchaus möglich. Sie sind auch durch Laienrichter mit Unterstützung durch Profis oder wie der Regierungsrat vorschlägt durch Kompetenzerweiterungen zugunsten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber im Rahmen der anstehenden Revision des ZSRG möglich. Haben Sie sich einmal überlegt, wie wir verfahren wollen, wenn ein Mitglied unseres Regierungsrates plötzlich krank werden oder ausfallen sollte? Wird dann auch irgendwoher ein Ersatzregierungsrat oder eine Ersatzregierungsrätin bestimmt? Meines Erachtens ist das dasselbe. Ich bitte Sie namens der fast einstimmigen FDP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Hartmann, GP: 1291: Ich achte und schätze, was damals entschieden und in die Wege geleitet wurde. 2014: Ich bezeichne mich als eine Frau von heute und bitte Sie, meine Worte unter diesem Aspekt zu betrachten. Die Motionäre haben es in ihrer Begründung dargelegt. Es geht bei der vorliegenden Motion darum, in Ausnahmesituationen und für eine beschränkte Zeit durch die Ernennung von ausserordentlichen Ersatzrichtern Abhilfe schaffen zu können. Wenn ich in der Antwort des Regierungsrates lese, dass die Präsidentinnen und Präsidenten, die Berufsrichterinnen und Berufsrichter, aber auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in Lohnklassen arbeiten, welche auch Arbeitseinsätze über die ordentliche Arbeitszeit abgelteten, scheint mir, dass die Problematik nicht verstanden wurde. Es geht beim formulierten Anliegen nicht darum, zumutbare Überstunden zu leisten, sondern meist vollamtliche Richterinnen und Richter während einer längeren Abwesenheit zu ersetzen. Davon auszugehen, dass in Teilzeit angestellte Mitarbeiter bei längeren Abwesenheiten von Kolleginnen und Kollegen deren Arbeitspensen übernehmen können, ist ebenfalls nicht zeitgemäss. Wer heute das Glück und

die Chance hat, eine solche Position in einer Teilzeitanstellung inne zu haben, tut dies sehr bewusst. Es sind beispielsweise Väter und Mütter, welche sich die Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit teilen. Es handelt sich beispielsweise um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche in einer Aus- oder Weiterbildung sind oder solche, die sich in Vereinen, in der Familie und vielfach ehrenamtlich engagieren. Einfach davon auszugehen, dass jedermann beliebig zu Mehraufgaben und zur Leistung von Überzeit verknurrt werden kann, entspricht nicht mehr unserer Zeit. Abgesehen davon werden durch längere Mehr- und Überbelastungen wieder neue Ausfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern produziert. Die genannte Motion wurde am 14. August 2013 eingereicht, ausgelöst durch die Schwangerschaft und den damit bevorstehenden Ausfall wegen Mutterschaft einer vollamtlichen Richterin am Bezirksgericht Weinfelden. Ich bezeichne die Abwesenheit ganz bewusst nicht als Mutterschaftsurlaub. Diese wenigen Wochen bezeichnen wir auch im offiziellen Umgang als Erwerbsausfall bei Mutterschaft. Besagte Richterin hat noch am Tag der Geburt gearbeitet, weil das Kind rund zwei Wochen zu früh zur Welt kam. Inzwischen ist ihre Zeit des Erwerbsersatzes verstrichen, die Richterin arbeitet wieder in vollem Pensum. Rein theoretisch könnte sie bereits wieder schwanger sein. Es gilt also, schnell zu handeln. Der Regierungsrat beabsichtigt, in der bevorstehenden Revision des ZRSG zu prüfen, ob allfällige Engpässe durch eine gewisse Kompetenzerweiterung zugunsten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gelöst werden könnten. In Weinfelden wurde dies in Absprache mit dem Obergerichtspräsidenten so gehandhabt. Eine Gerichtsschreiberin ist aber keine Richterin. Sie kann allenfalls für einfache Anhörungen eingesetzt werden. Überdies bleibt die Problematik der Mehrbelastung bestehen. Nebst der grossen Mehrbelastung, wenn plötzlich 80 bis 100 Stellenprozente auf den Rest der Richterinnen und Richter und des Gerichtsschreibers verteilt werden müssten, könnte auch die Qualität der Rechtsprechung darunter leiden. Wie die Organisation beziehungsweise die rechtliche Regelung aussehen soll, überlasse ich gerne den Juristinnen und Juristen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Umsetzung des Motionsanliegens nicht kostenneutral wäre. Davon ist tatsächlich auszugehen. Das Leben ist nicht kostenneutral, ganz besonders dann nicht, wenn es um unsere Gesundheit und um unseren Nachwuchs geht. Meines Erachtens sitzen wir einem fatalen Irrtum auf, wenn wir uns immer im Dreieck "schneller-besser-billiger" bewegen. Entweder ist etwas schneller und besser, aber nicht billiger, besser und billiger, aber nicht schneller oder schneller und billiger, aber nicht besser. Es geht darum, dass der Kanton Thurgau ein moderner Arbeitgeber ist und bleibt und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Kanton Thurgau attraktive Voll- und Teilzeitstellen finden, ohne das Damoklesschwert im Rücken, welches bei einer längeren Krankheit oder bei einer Schwangerschaft fällt. Es geht darum, qualifizierten Frauen und Männern ganz im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann die Möglichkeit einer richterlichen Tätigkeit zu geben. Ich habe noch eine Frage zur Auflistung der Berufsrichter in Kreuzlingen in der Antwort des Regierungsrates. Nach meiner Rechnung ergibt sich dort

ein anderes Resultat, ebenso bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreiber in Frauenfeld, Kreuzlingen und Weinfelden. Der Regierungsrat wird mich sicher darüber informieren. Ich bitte Sie im Namen der Grünen Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Wüst, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Für das Anliegen der Motionäre haben wir Verständnis, ist es doch vorgekommen, dass Personen länger als erhofft und gewünscht ausgefallen sind. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass hier Handlungsbedarf besteht und das Bedürfnis ernst zu nehmen ist. Die verschiedenen Punkte, die der Regierungsrat aufzeigt, wie mit solchen personellen Engpässen umzugehen ist, haben uns gefallen. Wir sind davon überzeugt, dass durch interne Lösungen nachhaltige Entlastungen erreicht werden können, ohne dass das Gesetz angepasst werden muss. Die EDU/EVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Nichterheblicherklärung der Motion.

Lei, SVP: Ich spreche für die SVP-Fraktion. Das Anliegen der Motionäre ist grundsätzlich berechtigt, und wir haben ein gewisses Verständnis dafür. Es ist notwendig, dass bei längeren Abwesenheiten die Möglichkeit besteht, zusätzliche Personen oder Pensen mit richterlichen Aufgaben einzusetzen. Die Motionäre schreiben selber: "Die Anstellung eines zusätzlichen Gerichtsschreibers genügt nicht, da dieser nicht die Legitimation und Entscheidbefugnis einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters hat." Das Volk ist Wahl- und damit Kurationsorgan der Mitglieder der Bezirksgerichte. Die Bezirksgerichte könnten damit ihre Legitimation direkt vom Volk ableiten und Repräsentanz beanspruchen. Die Legitimation der Staatsgewalt findet in der Volkswahl ihren Ausdruck. Dies entspricht im Kanton Thurgau steter Tradition und betont die Gewaltenteilung. Diese würde durch die von den Motionären gewünschte Regelung durchbrochen. Für die SVP ist der Vorschlag in der Motion unter dem verfassungsmässig vorgesehenen Aspekt der Volkswahl problematisch. Wir teilen die Auffassung des Regierungsrates, dass dieser mit § 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Kantonsverfassung nicht vereinbar sei. Der Motionär hat den Anspruch des Rechtsuchenden auf einen Entscheid innert angemessener Frist erwähnt. Es gibt auch noch einen anderen Anspruch, nämlich jenen auf einen rechtmässig bestellten Richter. Irgendein Winkeladvokat könnte dann sagen, dass das Gericht nicht verfassungsmässig bestellt sei und den gegen ihn ergangenen Entscheid anfechten. Das Bundesgericht könnte den Entscheid aufgrund dieses Grundes umstossen. Natürlich kann die Situation für ein Gericht schwierig sein. Solche Probleme kennen wir selbst in der Privatwirtschaft. Sie müssen auch dort gelöst werden. Was kommt als nächstes? Kann der Regierungsrat jemanden als Ersatzregierungsrätin bestellen, wenn beispielsweise Regierungsrätin Monika Knill ein Kind zur Welt bringt? Ich gebe zu, dass die Chance, dass so etwas geschieht, nicht allzu hoch ist. Das Beispiel zeigt aber, dass bei vom Volk gewählten Amtsträgern andere Lösungen gefunden werden müssen, so schwierig dies auch sein kann. In einem konkreten Fall hat das Obergericht die richtige Lösung gefun-

den und eine befristete Erhöhung des Richterpensums erlaubt. Dies soll auch in Zukunft so gehalten werden. Gegebenenfalls können auch Gerichtsschreiber die Gerichte mit Anhörungen, in der Verfahrensführung oder in Vergleichsverhandlungen unterstützen. Da ist eine gute Entlastung möglich. Unseres Erachtens stellen sich nicht nur rechtliche, sondern auch grundsätzliche Probleme. Es ist die Einstellung der Kaderleute zu erwarten, dazu zähle ich die Mitglieder der Bezirksgerichte, dass man im Team versucht, eine schwierige Aufgabe mit Mehrarbeit zu lösen. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion infolge verfassungsmässiger Bedenken mit grosser Mehrheit ab.

Berner, BDP: Der gute und ausführliche Bericht des Regierungsrates sagt alles aus, was zur Motion zu sagen ist. Wir bringen dem Anliegen der Motionäre gewisse Sympathien entgegen. Dass jedoch mittels eines Vorstosses in diesem Parlament einmal mehr versucht wird, Volksrechte zu beschneiden, werden wir nicht unterstützen. Die Richterinnen und Richter werden in den zuständigen Bezirken durch die Thurgauer Bevölkerung und niemand anders gewählt. Unseres Erachtens ist § 20 der Kantonsverfassung unantastbar. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, bei der bevorstehenden Revision des ZSRG zu überprüfen, wie eine solche Absenz rechtens überbrückt werden könnte. Die BDP-Fraktion ist einstimmig gegen Erheblicherklärung der Motion.

Ziegler, CVP/GLP: Die Motionäre drücken sich in ihrem Vorstoss deutlich aus. Sie betonen, dass in begründeten Fällen wie Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall ein Ersatzrichter ernannt werden kann. Es geht also um langfristige Engpässe und nicht um kurze Überbrückungen. Ein Laienrichter darf nicht als Einzelrichter amten. Deshalb bleibt das Pensum bei den gewählten Richtern. Es gibt häufig familiäre Gründe, weshalb ein Richter im Teilpensum arbeitet. Deshalb kann man nicht ohne weiteres verlangen, dass jeder sein Pensum erhöht. Ausserdem glaube ich, dass bei regulären Volkswahlen auch Reserverichter gewählt werden und diese somit ebenfalls als Gewählte berufen werden könnten. Unseres Erachtens ist es vertretbar, dass Engpässe vorübergehend etwas mehr kosten. Längerfristige Ausfälle sind durch Unfall- oder Krankentaggelder finanziell grösstenteils abgedeckt. Wenn der Kanton diese nicht versichert, so hat er Prämien gespart. Ausserdem ist es zu begrüßen, wenn auch bei Berufsrichterinnen ab und zu ein Babyalarm losgeht. Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt die Motion mit grosser Mehrheit.

Kern, SP: Ich spreche für die SP-Fraktion, welche die Motion aus strukturellen Gründen mit grosser Mehrheit unterstützt. Das Anliegen ist nicht nur berechtigt, sondern auch notwendig. Seit dem Wegfall der nebenamtlichen Richterinnen und Richter war dies immer wieder ein Thema. Ich frage mich, weshalb wir uns in dieser Frage so schwer tun. Es besteht ein Problem, und der Regierungsrat und das Parlament sind gefordert, hier eine Lösung zu finden. Es wurden die Kosten angesprochen. Wir fordern den Regierungsrat auf, für Berufsrichterinnen und Berufsrichter eine Krankentaggeldversicherung

abzuschliessen. Diese würde es erlauben, in Fällen einer schweren Krankheit einen Ersatzrichter zu bezahlen. Schlimmstenfalls müsste der Kanton bei längerer, krankheitsbedingter Abwesenheit für zwei Jahre den Lohn weiterbezahlen, ohne dass eine Stelle neu besetzt werden könnte. Wird keine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter die Arbeit übernehmen können, bleibt die Arbeit länger liegen und dauert somit in den meisten Fällen länger. Unseres Erachtens kann die Richtertätigkeit nur beschränkt durch Gerichtsschreiber übernommen werden, da diese über keine richterlichen Kompetenzen verfügen. Sie dürfen weder Fristen setzen noch Verhandlungen führen, keine Beweisbeschlüsse erfassen oder Anhörungen durchführen. Für den Richter bedeutet dies, dass er alles, was er vom Gerichtsschreiber vorgelegt erhält, blind im Vertrauen unterschreibt. Das ist unseres Erachtens heikel. Andernfalls muss er alles nochmals prüfen. Wo bleibt da der Zeitgewinn? Welche Aufgaben würde der Gerichtsschreiber übernehmen? Der Regierungsrat hat grosse Angst davor, dass es im Kanton Thurgau zu wahllosen Benennungen von Ersatzrichtern kommt, wie dies offenbar in Zürich der Fall ist. Es kann aber auch hier eine Lösung gefunden werden. Wenn genau definiert wird, wann genau eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter eingesetzt wird, beispielsweise bei Mutterschaft oder Krankheit, könnte dem befürchteten Wildwuchs entgegengetreten werden. Da in den Kantonen Zürich und St. Gallen die Richter nicht mehr vom Volk gewählt werden, sollte bei uns im Kanton Thurgau im Minimum die Möglichkeit geprüft werden, ob Ersatzrichter für eine bestimmte Zeit durch das Obergericht oder eine andere Instanz als das Volk einzusetzen wären, damit die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden können. Unseres Erachtens hat die Bezeichnung, wie viel die Berufsrichterinnen und Berufsrichter verdienen, mit dem Anliegen der Motion nichts zu tun. Bedeutet dies, dass im schlimmsten Fall, also zwei Jahre, die Richterinnen und Richter aufgrund des guten Lohnes 150 % arbeiten sollen? Der Regierungsrat hat es gehört. Es besteht Handlungsbedarf. Auch wenn sich der Lösung des Problems juristische Hürden stellen, ist es wichtig, diese trotzdem anzugehen und Lösungen zu suchen. Letztlich müssen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei längerer Abwesenheit einer Kollegin oder eines Kollegen wirksam entlastet werden können. Es muss gewährleistet sein, dass die Geschäfte zeitgerecht weitergeführt werden können.

Martin, SVP: Ich habe volles Verständnis für die Motionäre, dass eine Schwangerschaft oder ein krankheitsbedingter Ausfall zu unangenehmen Situationen führen kann. Meines Erachtens ist die Frage dennoch richtig, ob wir aufgrund eines Einzelfalles eine Gesetzgebung ändern sollen, die unsere Verfassung ausser Kraft setzt. Es stellt sich mir auch die Frage, ob wir nur für Richterinnen oder auch für Regierungsrätinnen und für Gemeindegammänner entsprechende Sonderlösungen treffen. Wenn heute in einer Gemeindebehörde jemand ausfällt, müssen die anderen Gemeinderäte dementsprechend mehr "in die Hosen steigen". Dasselbe würde beim Regierungsrat erfolgen. Jeder Regierungsrat hat eine Stellvertreterregelung. Der Generalsekretär des Departementes kann nicht zum

ausserordentlichen Regierungsrat auf Zeit ernannt werden. Meines Erachtens ist es klar, weshalb man der Motion nicht Folge leisten darf. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Staatsanwalt und einem Kantonsangestellten oder einem Berufsrichter. Ein Berufsrichter wird vom Volk gewählt. Eine vom Volk gewählte Person ist in einer anderen Stellung als eine ordentlich angestellte Person beim Kanton. Aufgrund dieses Unterschiedes ist es auch nicht zulässig, dies teilweise auszuhebeln. Es ist nicht alles gut, was aus Zürich kommt. In Zürich setzt das Obergericht nämlich sehr grosszügig Ersatzrichter ein, was dazu führt, dass die Volkswahl zu einem erheblichen Teil ausgehebelt wird. Aus diesem Grund ist es meines Erachtens ein absolutes "No-Go", dies auch im Thurgau schrittweise nachzumachen. Nach der Schwangerschaft kommen dann Begehren nach einer Weltreise oder anderen längeren Absenzen, unbezahltem Urlaub usw. Da öffnen wir eine "Büchse der Pandora". Unsere Verfassung ist in diesem Punkt klar formuliert. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Er hat aufgezeigt, dass es eine Lösung gibt. Mir ist bewusst, dass die im Fall von Weinfelden getroffene Lösung für die Beteiligten nicht angenehm war. Den Kaderpersonen ist dies zuzumuten, weil man es in dieser Position von ihnen erwarten kann. Die grösstmögliche Mehrheit der SVP-Fraktion ist gegen Erheblicherklärung der Motion.

Regierungsrat **Dr. Graf-Schelling**: Es wurde die Kostenfrage aufgeworfen. Auch der Vorschlag des Regierungsrates kostet. Selbstverständlich ist der Regierungsrat immer kostensensibel. Hier handelt es sich um eine ganz besondere Situation. Die Motionäre haben in ihrer Begründung geschrieben: "Die Umsetzung dieser Motion wird für den Kanton keine finanziellen Mehrbelastungen zur Folge haben, sondern wird kostenneutral sein." Dies war der Ausgangspunkt für die pekuniären Überlegungen des Regierungsrates. Wir wollten erklären und offenlegen, dass wir überall dran sind, zu sparen. Auch das, was der Regierungsrat im vernünftigen Rahmen bereit ist zu machen, wird etwas kosten. Es gibt diesbezüglich keine Kostenneutralität. Zur Frage von Kantonsrätin Brigitta Hartmann: Es gibt Richterstellen, die nicht besetzt sind. Es kann durchaus sein, dass es seitens der Gerichtsschreiber Kompensationen gibt. Auch hier hat man auf die Befindlichkeit insbesondere des richterlichen Personals abgestellt. Vakanzen bei den Gerichtspräsidenten und den Richterinnen und Richtern an den Bezirksgerichten sind nichts Neues. Es gibt diesen Umstand seit es Gerichte im Thurgau gibt. Die sich aus den Vakanzen ergebenden Herausforderungen sind bisher immer restlos gemeistert worden. Dies auch dank dem grossen und engagierten Einsatz der Richterinnen und Richter und dank dem Verständnis der Bevölkerung, insbesondere der Rechtssuchenden, für besondere, ausserordentliche Situationen. Auf dieses Verständnis können und müssen wir auch in Zukunft zählen. Bis Ende 2010 waren die Probleme mit Absenzen um Einiges gravierender. Beim Bezirksgericht Diessenhofen gab es damals einen einzigen Berufsrichter mit einem Beschäftigungsgrad von 40 % bis 45 %. Im Bezirk Steckborn war der Präsident immerhin zu 100 % tätig. Er hatte aber keinen Stellvertreter, der ihn in seiner Funktion angemessen hätte vertreten können. Hinzu kam vor noch nicht allzu langer Zeit die Belastung der

Richter durch den Militärdienst. Diese Belastung dauerte früher bis über das 50. Altersjahr hinaus. Heute beschwert dies den Richterstand, dem inzwischen auch viele vom Militärdienst befreite Frauen angehören, kaum oder überhaupt nicht mehr. Das Problem der Militärdienstplicht berührt heute praktisch nur noch die männlichen Praktikanten. Mit der Bezirksreform und den damit verbundenen durchdachten organisatorischen Veränderungen im Justizbereich haben Sie als Gesetzgeber reagiert und die Situation massgeblich verbessert. Betreffend Stellvertretung haben wir im Thurgau 2011 einen Quantensprung gemacht. Seit dem 1. Januar 2011 gibt es bei jedem Bezirksgericht mehrere Berufsrichterrinnen und -richter, nämlich mindestens deren drei oder vier. Ein temporärer Ausfall, der immer wieder einmal vorkommt, kann damit verkraftet werden. Die Richterinnen und Richter zeigen in der Regel Verständnis für besondere Situationen, das hat die Vergangenheit gezeigt, und sie machen mit grossem, aber auch zumutbarem Einsatz vieles wett. Wer pro Jahr Fr. 200'000.-- verdient, gehört einer Lohnklasse an, die nach thurgauischen Massstäben Ausserordentliches leisten muss. Ich sage dies mit aller Bestimmtheit und aus der Perspektive eines früheren Bezirksgerichtspräsidenten, der das, was er heute sagt, damals auch gelebt hat. Der Regierungsrat erachtet die Idee, dass irgendwelche Springerinnen und Springer vom Obergericht als Richter eingesetzt werden können, weder als bestechend noch als notwendig. Dies umso mehr, als sie verfassungsmässig nicht unproblematisch wären. Die Wahl der Richterinnen und Richter ist gemäss Thurgauer Kantonsverfassung dem Volk vorbehalten. Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass es auch bei anderen Gerichten betrieblich unangenehme Vakanzen geben kann und auch schon gegeben hat, übrigens auch beim Regierungsrat. Im Jahr 2002 wurde der Thurgau während der Kleinigkeit von immerhin sieben Monaten von vier Exekutivmitgliedern regiert, mit Zusatzaufgaben, die in dieser besonderen Zeit noch angefallenen sind. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass das angeblich so grosse und gewichtige Problem, welches heute hier verhandelt wurde, nicht an den Regierungsrat herangetragen wurde. Wir haben erst im unmittelbaren Vorfeld der Motionseinreichung davon Kenntnis erhalten. Irgendwie ist auch dies bezeichnend. Wie in der Motionsantwort ausgeführt, prüft der Regierungsrat im Rahmen der bevorstehenden Revision des ZSRG, ob allfällige Engpässe durch Kompetenzerweiterungen zugunsten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gelöst werden könnten, wenn eine solche Ausnahmesituation, die wir klar definieren würden, eintreten sollte. Diese Personen wären nicht gerichts- und dossierfremd, sondern könnten von heute auf morgen produktiv eingesetzt werden. Dies wäre vernünftig und gut. Mit der Überweisung der Motion gewinnen wir nichts. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, dass er das ZSRG ohnehin revidieren werde. Deshalb ist die Überweisung der Motion auch unter dem Diktat der Geschwindigkeit keine bessere Lösung. Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 70:37 Stimmen nicht erheblich erklärt.